

Emmering

Lkr. Fürstfeldbruck

Nr. 1197 „Sportflächen am Lauscherwärt“

Luksa Freizeitsport GmbH

Sudetenstraße 75/77, 85221 Dachau

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle - Ullrichstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-52 Bearb.: Pr

Plandatum
27.07.2010 (Vorentwurf)
17.05.2011 (Entwurf)
02.08.2011

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 81 BayVerf. und Art. 29 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz - die nachfolgende Satzung über die Festsetzung von Sportflächen im Bereich des Lauscherwärt in der Gemeinde Emmering im Landkreis Fürstfeldbruck.

Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Umfang den rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportzentrum“ (d.F.V. 18.12.1984).

A Festsetzungen

- 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 Art der Nutzung
- 2.1 Umgrenzung der Fläche für Sportanlagen

Zulässige Anlagen außerhalb der Baugrenzen: Rasenspielfelder, Kunstrasenspielfelder, Stockbahnen in Betonausführung, Leichtathletikanlagen in Terranausführung, Basketballplätze in Terranausführung, Flutlichtanlage, befestigte Sitzbereiche für Zuschauer, Ballfangzäune, Erschließungswege und vergleichbare Anlagen.

Innenhalb der Baugrenzen sind eine offene Tribüne und Gebäude für Umkleiden und Getränke zulässig.

Die Einräumung der Gesamtläche ist zulässig.

Umgrenzung der öffentlichen Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche dient als Parkanlage. Zulässig sind öffentliche Wege, Bergarten, Spielplatz und vergleichbare Nutzungen.

Innenhalb der Baugrenzen sind Stellplätze und ein Gebäude für Umkleiden, Geräte etc. zulässig.

Umgrenzung der privaten Grünfläche

Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig

Bei der Tribüne wird die Firsthöhe gemessen vom Schnittpunkt des Tribünenaußenbereichs bzw. bestehenden Gelände bis zum höchsten Punkt des Tribünenbauwerks.

Baugrenze, Abstandsflächen

Baugrenze

Die Geltung des Art. 6 BayBO zur Einhaltung der Abstandsflächen wird angeordnet.

Fläche für Stellplätze

Gepflanzte Ausführung der Stellplätze ist zulässig.

Die Stellplätze sind mit Schotterterrassen zu befestigen.

Einfriedigungen

Die festgesetzte Fläche für Sportflächen kann mit einem Sicherheitszaun eingezäunt werden. Der Zaun darf max. 1,4 m hoch sein und muss eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm aufweisen.

Grünordnung und Eingriffsregelung

Zu erhaltender Baumbestand:

Zu pflanzende Felshecke gemäß 7.4 Maßnahme A

Fläche zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

A Einreichung eines flächigen Gehäusesbestands (Feldhecke) mit Gehäusen aus der Artenliste unter 7.5. Dabei sind 30% groß- und kleinkronige Bäume in einem Planzraster von 3,0 x 3,0 m zu pflanzen und 70% Großsträucher in einem Planzraster von 1,5 x 1,5 m.

B Entwicklung einer Sauber-/Glattfaherwiese. Zur Ausmagerung ist die Fläche bis 150 cm Höhe zu mähen und das Mähgut abzufahren. Die Fläche ist dann noch zweimal pro Jahr zu mähen und das Mähgut abzufahren. Der erste Schnitt darf nicht vor Ende Juni erfolgen, der zweite erst im Spätherbst. Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Für das Planungsgebiet gilt folgende Artenliste:

Groß- und kleinkronige Bäume, Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang in 1 m Höhe mind. 16 bis 18 cm:

Eiche, Schwarzerle, Traubeneiche, Stieleiche, Heimbuche, Birke, Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Eberesche, Meibornie, Vogelkirsche, Großsträucher, Pflanzqualität mind. 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100 cm:

Kornelkirsche, Weißdorn, Pfaffentüchchen, Liguster, Heckenkirsche, Salweide, Kreuzdorn, Gemeiner Schneeball.

Verkehrsmitteln

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche

Aufsichtungen sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig.

B Nachrichtliche Übernahmen

Landeschaftsschutzgebiet

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücknummer (z.B. 19/21)

Alle nicht in den Festsetzungen unter A und den nachrichtlichen Übernahmen unter B aufgeführten zeichnerischen oder textlichen Informationen weisen auf die geplante Ausgestaltung der Sport- und Parkanlage hin.

Die Bodenverfestigung ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Gegen aufstretendes Grund- bzw. Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

Zu Tage tretende archaische Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden.

Zur Messung und Beurteilung der Lichtmissionen ist die Licht-Leitlinie des Länderauslasses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000 heranzuziehen.

Die abschließende Verantwortlichkeitsübertragung an den Sportplatzbetreiber (ersellt durch Mülle, BBA, Gmbh, Planung, Bericht Nr. M 82-48/21/27, Mai 2011) kann im Rathaus der Gemeinde Emmering eingesehen werden.

Digitale Flurkarte

Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet:

keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Emmering, den

(Dr. Michael Schandeler, Erster Bürgermeister)

(Siegel)

Emmering, den

(Dr. Michael Schandeler, Erster Bürgermeister)

(Siegel)

Emmering, den

(Dr. Michael Schandeler, Erster Bürgermeister)

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 14.11.2007 gefasst und am 15.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung 27.07.2010 hat in der Zeit vom 15.10.2010 bis 15.11.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 27.07.2010 hat in der Zeit vom 15.10.2010 bis 15.11.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Ausschuss für Planung, Bau und Wasserwerk am 22.02.2011 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 17.05.2011 hat in der Zeit vom 06.06.2011 bis 07.07.2011 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 17.05.2011 hat in der Zeit vom 06.06.2011 bis 07.07.2011 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.08.2011 wurde vom Ausschuss für Planung, Bau und Wasserwerk am 02.08.2011 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 14.11.2007 gefasst und am 15.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

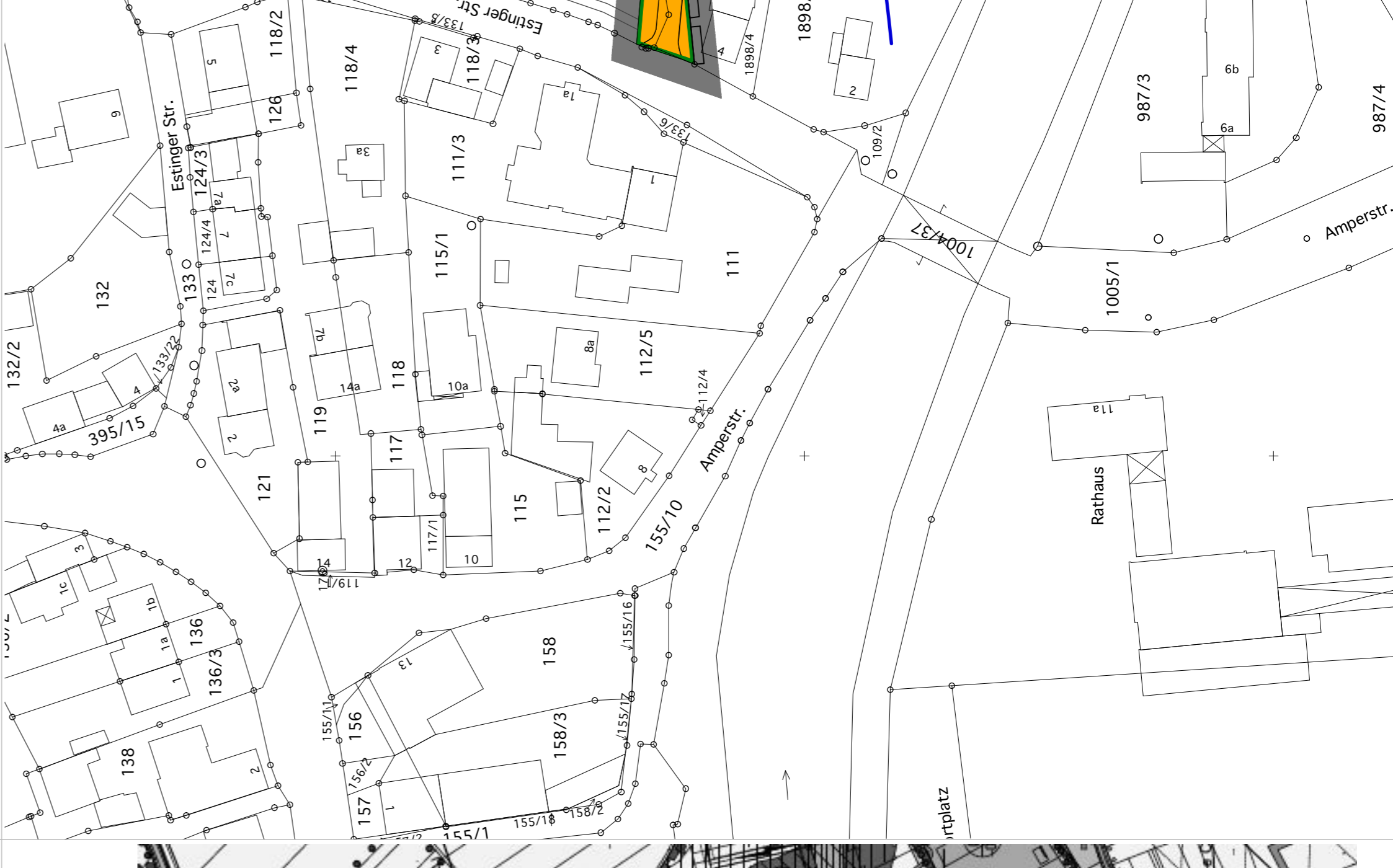
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung 27.07.2010 hat in der Zeit vom 15.10.2010 bis 15.11.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 27.07.2010 hat in der Zeit vom 15.10.2010 bis 15.11.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Ausschuss für Planung, Bau und Wasserwerk am 22.02.2011 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 17.05.2011 hat in der Zeit vom 06.06.2011 bis 07.07.2011 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 17.05.2011 hat in der Zeit vom 06.06.2011 bis 07.07.2011 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.08.2011 wurde vom Ausschuss für Planung, Bau und Wasserwerk am 02.08.2011 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Übersicht M 1:10.000 (Ausschnitt aus dem gültigen FNP)

M 1:1.000

